

Deutsche Allgemeine Zeitung.

Wahrheit und Recht, Freiheit und Befehl.

An beziehen durch alle Postämter...

Insertionsgebühren für den Raum einer Seite 2 Ngr.

Deutschland.

Frankfurt a. M., 14. Juni. Die Siebener-Commission beginnt eine sehr rege Thätigkeit zu entwickeln...

Wie ich höre, ist es den Bevollmächtigten zur Pflicht gemacht worden, nichts von den Verhandlungen des Bundestags verlauten zu lassen...

Der Engere Rath, der allein bis jetzt Sitzungen gehalten, hat beschlossen, die Administration der Verhältnisse des Bundes kräftig in die Hand zu nehmen...

Frankfurt a. M., 15. Juni. In der gestrigen Sitzung der Bundesversammlung kam äußerlichem Vernehmen nach die kurhessische Angelegenheit zur Verhandlung...

Berlin, 17. Juni. Seitens der Staatsregierung scheint man die Opposition, welche sich in den westlichen Provinzen gegen die Wiedereinführung der Kreisräthe heranzustellen, nicht erwarten zu haben...

fung des Finanzministers v. Rabe ist nunmehr, wie mehrseitig mitgetheilt wird, angenommen und wird der Rücktritt desselben noch im Laufe dieser Woche erfolgen.

Eine in Düsseldorf erfolgte Beschlagnahme von Pulver wird von gewisser Seite nach Kräften ausgebeutet. Die Düsseldorfer Zeitung theilt den Thatbestand dahin mit, daß das Pulver für mehrere Scheibenschützengesellschaften und einen Büchsenmacher angekommen sei...

München, 16. Juni. Gegenwärtig halten in Speier die Jesuiten tägliche Missionspredigten und findet gleichzeitig daneben eine große Versammlung der protestantischen Geistlichkeit von der strenggläubigen Richtung statt...

Kassel, 15. Juni. Das rechtliche Gutachten, welches die göttlinger Juristenfacultät in der Untersuchungssache gegen die Mitglieder des bleibenden Ständeausschusses zu Kassel auf Ansuchen der Vertheidiger von diesen im vorigen Monat erstattet hat, ist bereits in mehreren Blättern erwähnt worden...

Bei der Darlegung der juristischen Grundsätze, welche bei Beurtheilung des Verhaltens des ständischen Ausschusses zu Grunde zu legen sind, geht das Gutachten zwar lediglich vom criminalrechtlichen Gesichtspunkte aus, jedoch ist der staatsrechtliche insoweit berücksichtigt worden...

Von besonderem Interesse ist die Beurtheilung des verfassungsmäßigen Wirkungskreises des bleibenden Ständeausschusses. Daß derselbe auf dem Grundsätze einer ununterbrochenen Repräsentation beruht, aber nicht alle Befugnisse der Ständeversammlung selbst einschließt, mußte sowohl nach der Verfassungsurkunde als nach vorliegenden Erkenntnissen des Oberappellationsgerichts zu Kassel anerkannt werden...

stimmung unter sich eine Ueberzeugung, und Willenseinheit gewinnen, und derselbe vermöge also durch bloße Aufforderung zum Erscheinen in der Sitzung des Staatsministeriums, in welcher über die Anwendung von Ausnahmemaßregeln ohne deren Bezeichnung entschieden werden sollte, nicht zu seiner verfassungsmäßigen Mitwirkung zu gelangen. In grellem Widerspruche mit dem Rechte des Ausschusses stehe die in der Einladung des Ministeriums vom 24. Sept. v. J. ausgebrachte Ansicht über die Bedeutung der Mitwirkung des Ausschusses, indem hier nur seine „Zuziehung zu der vom Ministerium abzugebenden Erklärung über die Wesentlichkeit und Unaufschieblichkeit der ungesäumt zu ergreifenden Maßregeln“ ausgesprochen, und somit nicht einmal eine Theilnahme der Ausschussmitglieder an der Berathung offen gelassen, sondern vielmehr die mit der Stellung des ständischen Ausschusses absolut unvereinbare Forderung erhoben wird, daß seine Mitglieder eine rein passive Assistenz bei dem formellen Acte der Abgabe einer abgeschlossenen Ministerialerklärung leisten sollen. Es sei unzweifelhaft, daß dem Ausschusse als einem ständischen Organe vor der Entscheidung über anzuordnende Ausnahmemaßregeln ein Vetrath zustehet.

Was das auf §. 61 beruhende Anklagerecht des Ausschusses gegen Staatsdiener wegen Verfassungsverletzung betrifft, so führt das Gutachten folgende Sätze aus: 1) Die in §. 108 erwähnte ministerielle Contragnatur ist nur das allgemeine formelle Erforderniß für jede Art landesherrlicher Erlasse, wodurch dieselben allgemeine Glaubwürdigkeit und Vollziehbarkeit erhalten. Daneben bestehen aber für einzelne Arten solcher Erlasse auch noch besondere Formvorschriften, ohne welche dieselben nicht vollziehbar sind. 2) Auch bei Ausnahmemaßregeln, welche auf Grund des §. 95 getroffen werden, reicht das allgemeine formelle Erforderniß, die Contragnatur der Minister, nicht in jedem Falle aus, namentlich nicht bei Steuererordnungen. Die in §. 95 der Regierung für außerordentliche Begebenheiten bezeugte Befugniß kann auf die Ausschreibung von Steuern über die ursprüngliche Bewilligungszeit und über den sechsmonatlichen Prolongationstermin hinaus nicht bezogen werden. Hierzu tritt nach den Worten des §. 95 „wenn die Landstände nicht versammelt sind“ noch ein besonderer Grund hinzu, wenn die Steuererordnung gerade die von den eben versammelt gewesenen Landständen verworfene Maßregel zu ergreifen unternimmt. Indem nämlich nach jenen Worten offenbar nur solche Maßregeln zulässig sind, zu denen eine vorherige Mitwirkung der Stände unmöglich ist, erscheinen solche als ausgeschlossen, zu denen diese vorherige Mitwirkung der Stände in der That eingetreten, aber ablehnend ausgefallen ist. Wenn aber auch die entgegenstehende Ansicht Gründe für sich anzuführen hätte, so würde doch eine Anklage des Ausschusses gegen Steuererheber wegen Erhebung von nicht in verfassungsmäßiger Form ausgeschriebenen Steuern nicht als eine frivole Störung des verfassungsmäßigen Waltens der Regierung, sondern als hinreichend motivirt erscheinen. 3) Selbst angenommen, daß die Regierung auf Grund des §. 95 unverwilligte Steuern auszuschreiben befugt sei, so liegen doch genügende Gründe vor, daß der Ausschuss Anlaß gehabt, gegen Beamte, welche Ausnahmeverordnungen wie die vom September 1850 vollziehen, auf Grund des §. 61 der Verfassungsurkunde Anklage zu erheben.

Aus dem in §. 102 der Verfassungsurkunde dem bleibenden landständischen Ausschusse ertheilten allgemeinen Auftrage, das landständische Interesse wahrzunehmen, folgt die Verpflichtung und Befugniß des Ausschusses, den Gang der Regierung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen, und wo ihm das landständische Recht gefährdet oder verletzt zu sein scheint, die zur Abwendung oder Wiederherstellung dienenden verfassungsmäßigen Mittel anzuwenden. Aber auch die dem Ausschusse ertheilte besondere Instruktion deckt denselben vor jeder Strafe wegen auf Grund derselben ausgeübter Handlungen.

In Bezug auf die Form der Thätigkeit des Ausschusses spricht sich das Gutachten dahin aus: aus dem allgemeinen rechtlichen Charakter des Ausschusses folgt, daß seine Thätigkeit weder zum Gebrauch an sich unerlaubter Mittel, z. B. Ausstoßung von Injurien oder Majestätsbeleidigungen, Anwendung unrechtmäßiger Gewalt oder Aufforderung dazu u. s. w. schreiten, noch die eigenthümliche Wirkungsweise der Regierung usurpiren und über die Grenzen hinausgehen darf, welche überhaupt in monarchischen Staaten und nach der kurheffischen Verfassung insbesondere ständischen Körperschaften zustehen. In der Form der Thätigkeit, welche der bleibende Ständeauschuss im Herbst vorigen Jahres entfaltet hat, namentlich in den Erklärungen, die er erlassen, dem Druck und der Verbreitung derselben wird etwas Rechtswidriges und Strafbares nicht gefunden.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeit der Mitglieder des bleibenden Ständeauschusses entscheidet sich das Gutachten dahin: Nach §. 87 der Verfassungsurkunde können die Mitglieder der Ständeversammlung zu keiner Zeit wegen Aeußerung ihrer Meinung zur Rechenschaft gezogen werden, den Fall der beleidigten Privatlehre ausgenommen. Dieses Privilegium in Bezug auf Meinungsäußerung kommt auch den Mitgliedern des bleibenden Ausschusses im ganzen Umfange zu. Die Frage, ob die Mitglieder des bleibenden Ständeauschusses wegen ihrer Handlungen gegenüber den Septemberverordnungen zur Rechenschaft gezogen werden können, beantwortet das Gutachten dahin, daß die gerichtliche Verantwortlichmachung der Mitglieder des Ausschusses durch Eröffnung einer Specialuntersuchung gegen dieselben wegen jener Handlungen mit dem kurheffischen Staatsrechte nicht vereinbar sei, daß zwar in einigen Sätzen und Ausdrücken der Erlasse des Ausschusses Injurien gegen die Mitglie-

der des Ministeriums enthalten seien, diese aber sich nicht als eigentliche Majestätsbeleidigungen darstellten, sondern nur als bloße Ehrverletzungen der Träger des Amtes, und folglich auch keinen Gegenstand eines ex officio geführten Strafverfahrens, wie das über die Mitglieder des Ausschusses verhängte, bilden, vielmehr nur auf Klage des Beleidigten ihre Straffolge nach sich ziehen könnten. Unstreitig wird das durch Unbefangenheit, Scharfsinn und Gründlichkeit sich auszeichnende Gutachten seinem ganzen Inhalte nach durch den Druck bald veröffentlicht werden, und die obigen Andeutungen werden geeignet sein, die öffentliche Aufmerksamkeit im voraus darauf hinzulenken.

Hamburg, 17. Juni. Der neue Entwurf eines Preßgesetzes, wie er mit Ehrb. Oberalten concertirt ist, überbietet das bisher geltende Preßgesetz an Strenge der Verbote, Strafandrohungen und Proceßvorschriften in einem ganz überraschenden Grade. Namentlich sind die Strafen durchschnittlich auf das Sechsfache erhöht. Hiesige Blätter dürfen nur von hier ansässigen hiesigen Staatsangehörigen redigirt werden; auswärtige Blätter können vom Senate verboten werden. Eine dreifache Verurtheilung eines hiesigen Blattes kann ein zeitweiliges oder dauerndes Verbot desselben herbeiführen; auch kann der Redacteur bei einem vierten Vergehen eine Zeit lang zur Redaction unfähig erklärt werden. Auch die in befreundeten Staaten herrschende Regierungsform darf nicht dem Hasse, der Verachtung und dem Spotte ausgesetzt werden. In Bezug auf Oberhaupt, Regierung, Behörden, Beamten oder Angehörige, besonders hiesige Repräsentanten oder hieselbst anwesendes Militair befreundeter Staaten gelten dieselben Bestimmungen, welche die hamburgische Regierung und hamburgische Beamte, das heißt alle die im Dienste des Staats stehen, schätzen sollen, und bei allen Vergehen steht die indirecte Andeutung dem directen Ausdrucke gleich. Die Beschlagnahmen werden durch die Polizeibehörden vorläufig verfügt. Der Entwurf einer Verordnung über das Versammlungsrecht weicht von den bisherigen Bestimmungen weniger ab. Er unterscheidet sich hauptsächlich durch die Construirung einer strengern Verantwortlichkeit für die Uebertreter polizeilicher Anordnungen und durch genauere Bestimmungen über das Verhalten der Polizeibeamten bei Versammlungen.

Die Hannoverische Presse schreibt: Wir haben berichtet, daß der hamburger Senat Bevollmächtigte nach Wien und Berlin gesendet hat oder senden wird, um der Vermuthung entgegenzutreten, als sei der Kravall in St. Pauli ein längst beabsichtigtes Unternehmen gegen die österreichischen Truppen gewesen. Wir erfahren aus sehr glaubwürdiger Quelle, daß F. M. L. Legebitisch eine solche Vermuthung gegen den hamburger Senat geradezu ausgesprochen und damit den Senat zu jenem Schritte veranlaßt hat. Wir glauben auch zu wissen, daß die hannoversche Regierung Mittheilungen aus Hamburg empfangen hat, welche ihr von der unwilligen Stimmung der dortigen Bevölkerung sowol über das Verhalten der Oesterreicher an jenem Abende, als über deren Anwesenheit überhaupt berichten, und erwähnen dieses auch von allen andern Seiten bestätigten Umstandes, weil die Hannoverische Zeitung unverkennbar bemüht ist, die Oesterreicher in Schutz zu nehmen!

Nach der Neuen Preussischen Zeitung wäre es unbegründet, daß der hamburger Senat wegen der Ueberbürdung Hamburgs mit österreichischen Truppen einen Protest bei Preußen eingereicht habe.

Ueber die flensburger Notabeln erfährt man unter Anderm, daß der Graf Bille Brahe abwechselnd deutsch und dänisch redet, so daß er an dem Tage, wo er deutsch redet, stets dem nur dänisch redenden vormaligen Professor Paulsen deutsch antwortet. Die holsteinischen Notabeln sollen mit den schleswigschen gar nicht verkehren, diese aber bei den dänischen Notabeln noch weit mehr in Miscredit stehen und sich deshalb einer noch geringern Aufmerksamkeit von Seiten dieser zu erfreuen haben. (Hamb. G.)

Ueber den Erfolg der Mission des Hrn. v. Reedtz nach Warschau erhalten die Hamburger Nachrichten jetzt auch aus Wien die Mittheilung, daß der Kaiser von Rußland sehr unzufrieden mit Dänemark sich geäußert habe.

Glyveposten berichtet, und zwar, wie sie ausdrücklich hinzusetzt, aus durchaus zuverlässiger Quelle, daß die Organisation des holsteinischen Bundescontingents nunmehr dermaßen geordnet sei, daß 46 dänische, 46 in Holstein geborene und 12 preussische Offiziere in demselben angestellt werden sollen. Daß die dänische Regierung darin eingewilligt habe, daß preussische Offiziere auch angestellt werden sollen, tadelt Glyveposten aufs entschiedenste und würde solches nicht für wahr oder glaubhaft gehalten haben, wenn sie eben nicht, wie gesagt, dies aus ganz zuverlässiger Quelle wüßte.

Kendsbürg, 14. Juni. General Signorini fuhr gestern in Begleitung eines preussischen Offiziers aus dem Kronwerk, und zwar mit einem preussischen Trainkutschner. Auf der Brücke angekommen, fällt der dänische Posten den Pferden in die Zügel und erklärt, daß der Wagen nicht weiter fahren dürfe, weil ein gemeiner Soldat auf dem Wagen säße. Der General bemerkt, er sei der Commandant von Kendsbürg und verlange sofort freien Uebergang. Vergebens. Der im Wagen sitzende preussische Offizier muß aussteigen, den dänischen wachhabenden Offizier von der Wache holen und endlich nach langer Capitulation wird es dem Commandanten erlaubt, die Brücke zu passiren. Dieses Ereigniß hat zur Folge gehabt, daß am selben Abend ein Befehl von Signo-

riol ausgef... Uniform mod...
— Den...
fen ist in...
zugestanden.

— Eine...
des für SM...
königlichen...
3.1. Di...
hen dem com...
wig übertrag...
stand in dem...
hältnisse es g...
schränkt werde...
nothwendig er...

— In F...
welche von...
Oberbehörde...
— Aus P...
fer um Bes...
gegangen.

Turin

fünf Kam...
das Ministe...
Kammer ha...
bis zum 1...
ciellen Priv...
1853 vordel...
des dortigen...
bringen. —
des Zollvere...
mehr auch...
über die Au...
publicirt.

Madrid

Olivero de...
Miraflores...
klärung, da...
tionen die g...
den Thron d...
sei nicht ein...
fürchtungen...
präsidenten...
geben, daß...
Vertrauen...
tanten der...
Marschall...
samer Rath...
Wenn denn...
Gefahr käm...
diese nicht...
die Quadru...
diese Antwo...

Paris

In d...
Chartras H...
gewählt wi...
Journale er...
se montror...
— Die...
verlangt en...
abgesetzt we...
geschlossen. I...
nem vollen...
Decembri...
chen Staat...
Um die Sa...
— Die...
dul-Medisch...
lichen.

Paris

des durch...
der Repräse...
stizminister...
nen. Hr. I...
tive geführt...
gegengesetzte...
Minister de...
ein Verbred...
den unbestr...
Stimmen a...

Großbritannien.

London, 15. Juni.

Seit einiger Zeit predigt hier der bekannte französische Jesuit Père Ravignan in Hannoversquare Rooms (dem gewöhnlichen Concertlokal) über „die befreiende Macht des Katholicismus“. Dagegen hält der reformirte Schriftsteller Merle d'Aubigné Kanzelreden in einer anglikanischen Kapelle. Die Tractarians sind darüber wüthend, und bestärken den Bischof von London, daß er diesem „Unfug“ und „Scandal“ Einhalt thue; d'Aubigné sei erstens nicht bischöflich gesinnt und zweitens nicht ordiniert. Daily News bemerkt dazu, daß wenn der Apostel Paulus heute nach London käme, die Tractarians ihm mit denselben Argumenten die Kanzel versperren würden.

— Freeman's Journal widerspricht den alarmirenden Gerüchten von einer Kartoffelfäule in Westirland auf das bestimmteste.

Griechenland.

Berichten aus Athen vom 10. Juni zufolge ist ein neues Ministerium gebildet; Ktenopoulos das Innere, Peikos das Aeußere, Damianos, Deputirter von Hydra, Justiz, Barboglu Cultus und Unterricht, Kristides behält die Finanzen; Kriess erhält die Präsidentschaft und das Portefeuille der Marine; Oberst Miklos Krieg. Man verspricht sich keine sonderliche Dauer dieser Combination.

Türkei.

Die Allgemeine Zeitung erfährt aus Konstantinopel vom 4. Juni, daß England den Wunsch Oesterreichs unterstütze, daß Kossuth und seine sechs Gefährten noch länger in Gewahrsam gehalten werden. Das stimmt aber weder zu der neulichen Versicherung Lord Palmerston's, daß er Alles anbieten werde, um Kossuth so bald als möglich zu befreien, noch zu der Gereiztheit österreicher Organe über letztere.

Königreich Sachsen.

† Dresden, 17. Juni. In der vielbesprochenen Angelegenheit der Staatsregierung als Klägerin gegen den Advocaten Eckert und den Sächsischen Verein als Beklagte erzählt man sich, es werde auf Eckert's Bitte die Untersuchung niedergeschlagen werden. Dies Gerücht ist als ganz grundlos zu bezeichnen, da die Regierung, wenn überhaupt in Verleumdungsklagen Niederschlagung und Begnadigung statthaft sein sollte, durch eine solche Maßregel im vorliegenden Falle zu dem Glauben verleiten würde, daß an Eckert's Anschuldigungen etwas Wahres sein könnte und man seine weiteren Schritte fürchte.

* Leipzig, 18. Juni. Gestern waren der König und die Königin, die Prinzessin Johann nebst den Prinzen Albert und Georg und den Prinzessinnen Sidonia und Anna, sowie der Großherzog und die Großherzogin von Hessen hier, um mit der von Altenburg hier eingetroffenen Königin Therese von Baiern eine Zusammenkunft zu halten. Um 5 Uhr Abends fuhren die erkrankten hohen Herrschaften wieder nach Dresden, die Königin Therese aber nach Altenburg zurück.

Personalnachrichten.

Ordensverleihungen. Hannover. Guelphenorden, Großkreuz: der Oberhofmeister der Königin von Baiern Graf v. Dürkheim. — Kurhessen. Löwenorden, Commandeurkreuz 2. Cl.: der preussische Oberst Graf v. Rödern. — Preussen. Schwarzer Adlerorden: der Staatsminister a. D. und Chespräsident des Obertribunals Müller. Rother Adlerorden 4. Cl.: der fürstl. karolath'sche Kammerrath Grotke.

Handel und Industrie.

Auf den am 13. und 14. Juni in Leipzig abgehaltenen Wollmarkt waren im Ganzen 33,734 Stein gebracht worden, von denen 31,994 Stein verkauft, 528 Stein deponirt und 1212 Stein unverkauft wieder zurückgeführt wurden.

* Aus der Schweiz, 13. Juni. Welche Wichtigkeit die Alpenwirthschaft und die Käseerei im Canton Bern haben, läßt sich schon daraus erkennen, daß im verfloßnen Jahre einzig im Amte Signau 88 Käseereien 9798 1/2 Ctr. Käse zu einem Werthe von 320,442 Fr. 25 Rapp. producirten. Im Jahre 1849 belief sich der Ertrag auf 249,750 Fr., hat sich somit im vorigen Jahre um 70,692 Fr. 25 Rapp. gesteigert.

Berlin, 17. Juni. Freiw. Anl. 105 1/2; St.-Sch.-S. 87 1/2; Seehdl.-Pr.-S. 129 1/2; Bankanl. 95 1/2; Friedrichs. 113 1/2; Lsdor. 106 1/2; Berl. Anl. Lit. A. u. B. 110 1/2; Pr.-Act. 97 1/2; Berl.-Hamb. 97 1/2; Pr.-Act. 102 1/2; Berl.-Potsd.-Magd. 69 1/2; Pr.-Act. 95; Köln-Minden 106 1/2; Pr.-Act. 102 1/2; Fr.-W.-Nordb. 38; Pr.-Act. 97 1/2; Halle-Ehring. 69 1/2; Pr.-Act. 101 1/2; Magd.-Mittenb. 56 1/2; Pr.-Act. 102; Pr.-Krat.-Oberschl. 80 1/2; Pr.-Act. —; Oberschl. Lit. A. 131; B. 120 1/2; Pr.; Poln. Schag.-Hbl. 81 1/2; Poln. Pfdb. alte 94 1/2; Poln. Pfdb. neue 94 1/2; Part. 500 Fl. 83 1/2; 300 Fl. 143 1/2; Pr.; Poln. Bankact. Lit. A. 300 Fl. 94 1/2; B. 200 Fl. 19 1/2; Pr.; Amsterd. L. 141 1/2; Pr.; 2 R. 141 1/2; Pr.; Hambg. L. 150 1/2; 2 R. 149 1/2; Lond. 3 R. 6. 19 1/2; Paris 2 R. 79 1/2; Wien 2 R. 81 1/2; Augsb. 2 R. 101 1/2; Pr.; Westf. 2 R. 99 1/2; Leipzig 8 Rg. 99 1/2; Pr.; Frankf. a. M. 2 R. 56, 12; Petersb. 3 R. 104 1/2. Die Börse war auch heute sehr belebt, und die Course von allen Actien erfuhr einen weiten Aufschwung.

Frankfurt a. M., 16. Juni. Nordb. 40; 4 1/2 pr. Act. 66 1/2; Sp. Act. 75 1/2; Bact. 1173; Loose 159; span. 35 1/2; bad. Loose 33 1/2; fuch. Loose 31 1/2; Wien 95 1/2; lomb. Anl. 73 1/2; London 118 1/2; Paris 94 1/2.

Wien, 16. Juni. Sp. Act. 95 1/2; 4 1/2 pr. Act. 83 1/2; Bankactien 1232; Nordb. 132 1/2; 1839er Loose 119 1/2; lomb. Anl. 92 1/2; Fond. 12, 14; Amsterd. 174; Augsb. 124; Hamb. 183 1/2; Paris 147 1/2; Gold 30 1/2; Silber 25 1/2; Schluß fest.

Paris, 16. Juni. Sp. 55, 80. Sp. 92, 85.

ein ausgefertigt wurde, wonach von heute an kein dänischer Offizier in Uniform noch in Civil die Stadt betreten darf. (Hamb. N.)

— Den unter holsteinischer Flagge fahrenden holsteinischen Schiffen ist in russischen Häfen dieselbe Behandlung wie den dänischen zugesprochen.

— Eine in Aussicht gewesene Milde rung des Belagerungs zustan des für Südschleswig wird nun eintreten. In einem darauf bezüglichen königlichen Patent vom 6. Juni heißt es:

§. 1. Die richterliche Gewalt, welche unter den nun beendigten Kriegsunruhen dem commandirenden General über unsere Truppen im Herzogthum Schleswig übertragen wurde, wird hierdurch aufgehoben. §. 2. Der Belagerungs zustand in dem südlichen Theile des Herzogthums soll, sobald die dortigen Verhältnisse es gestatten, wieder weggelassen und vorläufig auf solche Maßregeln beschränkt werden, welche die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Ruhe nothwendig erfordert.

— In Husum ist eine Loyalitätsadresse an den König, auf welche von hiesigen Bürgern Unterschriften gesammelt wurden, von den Oberbehörden unterdrückt worden.

— Aus Prag ist die mehrbroschene Frauenpetition an den Kaiser um Begnadigung der lehrverurtheilten Waigefangenen wirklich abgegangen.

Italien.

Turin, 12. Juni. Die nizzaer Frage, die nicht weniger als fünf Kammeritzungen absorbiert hat, ist heute beendet worden. Weder das Ministerium noch die Commission hat den Sieg davongetragen. Die Kammer hat nämlich, mit schwacher Majorität, beschlossen, daß Nizza bis zum 1. Jan. 1854 im Genuße aller seiner bisherigen commerciellen Privilegien verbleiben und daß es der Parlamentssession von 1853 vorbehalten sein soll, die nizzaer Handelsinteressen nach Aufhebung des dortigen Freihafens mit dem allgemeinen Tarife in Einklang zu bringen. — Der Handelsvertrag zwischen Sardinien und den Staaten des Zollvereins hat die Aufmerksamkeit Oesterreichs erregt, das nunmehr auch die Hand zu einem Handelsvertrage bietet. — Das Gesetz über die Aufhebung der Zehnten auf der Insel Sardinien ist nun publizirt. (Köln. Z.)

Spanien.

Madrid, 10. Juni. In der heutigen Senatsitzung interpellirte Hr. Olivero den Minister des Auswärtigen wegen Portugal. Marquis Micañes begann mit der in sehr vortheilhaften Worten gegebenen Erklärung, daß das gegenwärtige Cabinet vor der Selbständigkeit der Nationen die größte Achtung habe. Nur in Einem Falle sehe die Regierung den Thron der Königin von Portugal in Gefahr, aber diese Eventualität sei nicht eingetroffen und im Augenblicke kein Grund zu ernsthaften Besorgungen vorhanden. Marquis Salbaha habe sich beeilt, den Repräsentanten Frankreichs, Englands und Spaniens die Versicherung zu geben, daß für den Thron der Königin, solange dieselbe ihn mit ihrem Vertrauen beehre, nichts zu fürchten sei. Bis jetzt haben die Repräsentanten der genannten drei Mächte in Lissabon sich darauf beschränkt, dem Marquis Salbaha und der portugiesischen Regierung weise und heilsame Rathschläge im Interesse der Erhaltung des Throns zu geben. Wenn dennoch eines Tages die Krone der Königin von Portugal in Gefahr käme und eine spanische Intervention nothwendig würde, so fände diese nicht statt ohne vorheriges Uebereinkommen mit den Mächten, welche die Quadrupelallianz unterzeichnet haben. Hr. Olivero erklärte sich durch diese Antwort befriedigt.

Frankreich.

Paris, 15. Juni.

In der gestrigen Sitzung der Revisionscommission fragte Hr. Charas Hr. Berryer: „Was würden Sie thun, wenn Ledru-Rollin gewählt würde?“ „Ich würde emigriren“ war die Antwort. Mehrere Journale erinnern heute deswegen an das bekannte: „C'est l'instant de se montrer, caehons nous.“

— Die Umgebung des Präsidenten ist wüthend über Carlier, und verlangt entschieden, ein Mensch, der so wenig Bonapartist sei, müsse abgesetzt werden. Der Präsident hat sich bis jetzt noch nicht dazu entschlossen. Der mit dem Anfangsbuchstaben L. im gedruckten, mit seinem vollen Namen im geschriebenen Berichte bezeichnete, welcher als Decembriß einem Andern gegen Theilung des Gehalts einen ansehnlichen Staatsdienst verschaffte, soll ein bonapartistischer Repräsentant sein. Um die Sache aufzuklären, werden Interpellationen erwartet. (S. unten.)

— Die Presse wird dieser Tage die Unterredung des Sultans Abdul-Medschid und Lamartine's, aus des letztern Feder, veröffentlichten.

Paris, 16. Juni. In der Legislativen interpellirte Carabé wegen des durch Forcade veröffentlichten Documents Carlier's, in welchem der Repräsentant Lemulnier einer Concusson beschuldigt wird. Der Justizminister Rouher erklärt, daß die Untersuchung deshalb bereits begonnen. Hr. Joly will, daß diese Untersuchung direct durch die Legislative geführt werde; Hr. Lemulnier verlangt dasselbe und würde im entgegen gesetzten Falle seine Demission als Volksvertreter nehmen. Der Minister des Innern Faucher erklärt, das Gouvernement würde, falls ein Verbrechen oder eine Verleumdung sich herausstelle, keins von beiden unbestraft lassen. Die Tagesordnung wurde mit 335 gegen 306 Stimmen angenommen. (Tel. Dep.)

